

**CHRISTIAN SITTER**  
**RECHTSANWALT**  
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT  
FACHANWALT FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIERECHT  
FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

RA CHRISTIAN SITTER – MARKTSTR. 17 – 99867 GOTHA

**Per beA**

Thüringer Oberverwaltungsgericht  
Jenaer Straße 2 a  
99425 Weimar

GOTHA, den 21.01.2022  
Bitte stets angeben: 006/22CS12

**Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach  
§ 47 Abs. 6 VwGO und Normenkontrollantrag**

des Andreas Dötsch,  
Inh. der Fa. MultiMedia-Store,  
Mönchelsstraße 19,  
99867 Gotha

– Antragsteller –

**Verfahrensbevollmächtigter:**

RA Christian Sitter, Marktstr. 17, 99867 Gotha,

**gegen**

**den Freistaat Thüringen,**  
vertr. d. d. die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen  
und Familie, Heike Werner,  
Werner-Seelenbinder-Straße 6,  
99096 Erfurt,

– Antragsgegner –

wegen: Unwirksamkeit der Thüringer Verordnung zur Regelung  
infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-  
Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-  
MaßnVO -) vom 24. November 2021 und Antrag auf Erlass einer  
einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO

In Bürogemeinschaft mit  
**Rechtsanwalt Burkhard Stoll**  
Fachberater für Unternehmensnachfolge  
(DStV e.V.)  
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)  
Gerichtl. best. Nachlasspfleger

**MARKTSTR. 17**  
**99867 GOTHA**  
TEL.: (03621) 733 963  
FAX: (03621) 733 967  
E-MAIL: RA@Anwalt-Gotha.de  
[www.Anwalt-Gotha.de](http://www.Anwalt-Gotha.de)

**weitere Kanzlei:**

**TURMSTR. 4**  
**97816 LOHR AM MAIN**  
TEL.: 09352 873 611  
FAX: 09352 873 622  
E-MAIL: Lohr@Anwalt-Gotha.de

UST-ID-Nr. DE 239748169

**Weitere Schwerpunkte:**

Datenschutzrecht  
Urheberrecht  
Vertrags- und Schadensrecht  
Insolvenzrecht  
Arbeitsrecht

In Kooperation mit  
**Rechtsanwältin**  
**Jutta Hubbauer-Wenzel**  
Fachanwältin für Familienrecht  
Hauptstr. 48  
97816 Lohr am Main  
TEL.: 09352 873 611  
FAX: 09352 873 622  
E-MAIL: Lohr@Anwalt-Gotha.de

Wir stellen namens und in Vollmacht des Antragstellers

### **Antrag auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens**

**und beantragen,**

- 1. § 18 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 24. November 2021 für unwirksam zu erklären;**
- 2. den Vollzug des § 18 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vom 24. November 2021 bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag der Antragsteller vorläufig auszusetzen.**

#### **Begründung:**

Der Antragsteller betreibt in Gotha das Fachgeschäft „MultiMedia Store“ für Mobilfunk, Festnetz, Internet & Smart Home.

Der Antragsteller ist als Inhaber seines Unternehmens von der o.g. Verordnung in seinen Rechten verletzt und wendet sich in diesem Verfahren gegen die Wirksamkeit der ihn betreffenden Regelungen. Er beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO i. V. m. § 4 ThürAGVwGO, deren Rechtswidrigkeit wie Unzumutbarkeit er rügt.

Im Einzelnen:

#### **A SACHVERHALT**

I.

Der Antragsteller in Gotha das Fachgeschäft „MultiMedia Store“ für Mobilfunk, Festnetz, Internet & Smart Home. Das Unternehmen ist spezialisiert auf den Verkauf von Computern nebst Reparatur in der hauseigenen PC-Werkstatt, auf Beratung und Verkauf von Telefonanlagen für Festnetz, Mobilfunk, Kabel- & Pay-TV sowie Internet- und MultiMedia-Lösungen.

Die besonders strikte Umsetzung des eigenen Hygienekonzepts ist für den Antragsteller selbstverständlich. Seit Beginn der Pandemie hat er, wenn er öffnen durfte, etwa sichergestellt, dass regelmäßig nur ein Kunde (!) das geräumige Geschäft betreten durfte. Dem Antragsteller ist die Ernsthaftigkeit der gegenwärtigen pandemischen Situation bewusst.

Er stellt auch nicht in Abrede, dass die dynamische Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus ein konsequentes Handeln von Hoheitsträgern erforderlich macht. Gleichwohl ersucht er gerichtliche Hilfe, da er durch die angegriffenen Maßnahmen der geltenden ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO nicht mehr hinnehmbare Grundrechtseinschränkungen und wirtschaftliche Folgen verspürt, die für sein Gewerbe als auch ihn persönlich in eine existenzbedrohende Situation mündet.

**In seinem Laden ist kein einziger Infektionsfall bekannt.**

Der Antragsteller führt dies auf die zuvor geltenden strengen, aber sich als sehr wirksam erweisenden Regeln zurück. Wer geimpft, genesen oder Antigen- oder PCR-getestet ist und zusätzlich eine FFP2-Maske trägt und zum Verkaufspersonal hinreichend Abstand halten kann, bietet ein Höchstmaß an Schutz, niemand infizieren zu können.

Den Umsatzeinbruch durch Ausschluss der Ungeimpften beziffert er auf annähernd 30% p.a.

*Streitgegenständliche Normen*

§ 18 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO lautet, soweit hier interessierend:

*(1) Die 3G-Zugangsbeschränkung gilt in geschlossenen Räumen:*

*1. bei der Inanspruchnahme medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen,*

*2. von Fahrschulen,*

*9. bei Versammlungen sowie religiösen, weltanschaulichen oder parteipolitischen Veranstaltungen nach § 19 Abs. 1.*

*(2) Die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen gilt verpflichtend:*

*1. in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen*

*a) von Einzel- und Großhandelsgeschäften; ausgenommen ist der Zugang zum Lebensmittelhandel, zum Handel mit Tierbedarf und zum Großhandel für Gewerbetreibende sowie zu Getränkemärkten, Apotheken, Brennstoffhandel, Bau- und Gartenmärkten Drogerien, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten, Orthopädieschuhtechnikern, Optikern, Hörgeräteakustikern, Ladengeschäften des Zeitungsverkaufs und Tankstellen...*

In Räumen von Fahrschulen, sicherlich häufiger frequentiert als die Räumlichkeiten des Antragstellers, sind mithin zu 3G-Bedingungen

zugänglich. Dasselbe gilt in Einrichtungen der Physiotherapie, der Pflege sowie bei Vereinssitzungen oder Vorstandssitzungen von Parteien und Gemeinderäten.

#### *Inzidenz und Intensivmedizin*

Dem Robert-Koch-Institut (RKI) als Bundesoberbehörde kommt nach § 4 IfSG besondere Sach- und Fachkunde zu (BVerfG, Beschl. v. 10.04.2020 - I BvQ 28/20 Rn. 13). Auch in der st. Rspr. des Thüringer OVG ist dem Robert-Koch-Institut besonderes Gewicht bei den Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes zugesprochen worden.

Die aktuellen Infektionszahlen des Robert Koch Instituts (RKI) für den Landkreis Gotha, Stand 20.01.2022, 03:27 Uhr sind wie folgt:

<b>Fälle letzte 7 Tage</b>	<b>285</b>
<b>Fälle letzte 7 Tage/100.000 EW</b>	<b>211,8</b>
<b>Einwohnerzahl</b>	<b>134.563</b>

**Beweis:** Auszug aus COVID-19 Dashboard des RKI zum 20.01.2022

Damit gehört der LK Gotha nicht zu den HotSpots, sondern ist eher am untersten Ende der Tabelle zu finden. Die Infektionslage hat sich in den letzten zwei Wochen mehr als halbiert. Die Infektionsrate beträgt nur noch 15,84%.

In den 2 erfassten Krankenhäusern in Gotha (Landkreis) befinden sich derzeit (Stand: 21.01.2022) noch 4 COVID-19 Patienten in intensivmedizinischer Behandlung. Davon wird 1 invasiv beatmet. Der Anteil der COVID-19 Patienten an den insgesamt 15 verfügbaren Intensivbetten beträgt 27%. Die Infektionsrate beträgt 15,98%.

**Beweis:** RKI-Übersicht bei <https://www.corona-in-zahlen.de/landkreise/lk%20gotha/>

Das RKI hat in seinen Informationsbulletins bislang an keiner Stelle auf eine mögliche erhöhte Infektions-Gefahrenquelle in Multimedialäden speziell und in Einkaufsläden generell hingewiesen. Von Beginn an hat das RKI darauf hingewiesen, dass ein unkontrolliertes Forcieren des Pandemiegeschehens wesentlich auf Treffen in Privathaushalten bzw. in Alten- und Pflegeheimen zurückzuführen war.

Laut „Situationsbericht“ vom 21.09.2020, hier abrufbar:

[https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Sept\\_2020/2020-09-21-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Sept_2020/2020-09-21-de.pdf?__blob=publicationFile)

führt es aus:

*„COVID-19-Fälle treten besonders in Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis auf. Der Anteil der Reiserückkehrer unter den Fällen geht zurück. Es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet; weitere Ausbrüche gibt es in Krankenhäusern, Einrichtungen für Asylbewerber und Geflüchtete, Gemeinschaftseinrichtungen, verschiedenen beruflichen Settings sowie in Zusammenhang mit religiösen Veranstaltungen.“*

Im „Epidemiologischen Bulletin“ 38/20 v. 17.09.2020, S. 10, führt es in Tabelle 2 „An das RKI übermittelte Ausbrüche“ nach Infektionsumfeld geordnet mit Stand 21.8.2020, hier abrufbar:

[https://www.RKI.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.RKI.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?__blob=publicationFile)

eine verschwindend geringe Beteiligung von Einkaufsläden an den ca. 40.000 gemeldeten Fällen aus. Bislang ist im Haus des Antragstellers keine Infektion bekannt geworden. Auch das zuständige Gesundheitsamt hat bislang keine Infektionsfälle im Haus des Antragstellers feststellen können.

Demgemäß listet der tägliche Situationsbericht des Robert Koch-Instituts (RKI) Einkaufsläden seit dem erstmaligen Ausweisen der Infektionsumfelder im Sommer 2020 kontinuierlich an der untersten Schwelle der statistischen Nachweisbarkeit aus. Darüber hinaus ist ein lückenloses Tracing aufgrund der Pflicht zur Kontaktdatenerfassung gerade im Haus des Antragstellers viel eher möglich als etwa im ÖPNV, Kino, Theater oder Begegnungsverkehr auf der Straße, geschweige denn in den 3G-Bereichen des § 18 Abs. 1 Nr. 9 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Der Lagebericht des RKI v. 12.3.2021, abrufbar hier:

[https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-12-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-12-de.pdf?__blob=publicationFile)

führt ausdrücklich aus:

***„Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten, im beruflichen Umfeld und in Alten- und Pflegeheimen verursacht.“***

Das RKI zeigt regelmäßig höchst aktuell tabellarisch unter

[https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Ausbruchsdaten.xlsx?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Ausbruchsdaten.xlsx?__blob=publicationFile)

die gemeldeten COVID-19-Fälle, die von den Gesundheitsbehörden einem Ausbruch zugeordnet wurden, nach Infektionsumfeld (Setting) und Meldewoche. Abgebildet werden alle Fälle aus Ausbrüchen mit zwei oder mehr Fällen.

In der aktuellen Tabelle (Erscheinungsdatum 20. Januar 2022) sind in Einkaufsläden **keine Fallzahlen bundesweit (!)** verzeichnet, obgleich dies gerade beim Antragsteller infolge der lückenlosen Kontaktverfolgung möglich wäre.

Unverändert sind die exorbitanten Infektionszahlen auf das private Umfeld sowie Altenheime und Pflegestationen zurückzuführen.

Nach Auffassung des RKI ist Testen essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie: Es ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen, für die Unterbrechung von Infektionsketten und für einen Schutz vor Überlastung unseres Gesundheitssystems. Testen dient zudem der Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen in Deutschland und trägt damit zu einem aktuelleren und besseren Lagebild bei.

Ein aktueller negativer PCR-Test plus Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, Lüften) sowie notwendigen Hygienevorkehrungen bietet ein Höchstmaß an Schutz vor einer Infektion. Denn:

*„Einige Personen können, trotz vollständiger Impfung, nach Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 PCR-positiv werden bzw. asymptomatisch infiziert werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Bei diesen Personen kann von einer im Durchschnitt verkürzten Virusausscheidungsdauer ausgegangen werden, die in einer insgesamt reduzierten Transmissionswahrscheinlichkeit resultiert. Eine Ansteckungsfähigkeit ist jedoch insbesondere in der Frühphase der Infektion durchaus möglich. Daher sind auch nach einer vollständigen Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln) weiterhin empfehlenswert.“*

(Quelle:

[https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html](https://www.RKI.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html))

Antigentests können nicht alle Infektionen sicher erkennen. Da allerdings derzeit nicht genügend PCR-Tests verfügbar sind, empfiehlt das RKI, um PCR-Testkapazitäten im Rahmen breiterer Anwendungen entlasten zu können, die Anwendung von Antigentests im Rahmen sog. Screenings symptomfreier Personen plus strikte Anwendung der AHA-L-Regeln. Auch so ließe sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit bei Kontakt reduzieren.

Am 27.10.2021 erklärte die Virologin Sandra Ciesek im NDR-Interview, dass bei Veranstaltungen, bei denen Geimpfte oder Genesene Zugang hätten und nur Ungeimpfte einen Test vorweisen müssten, **für letztere ein Infektionsrisiko von Seiten der Geimpften/Genesenen** ausgehe:

*„Bei einer Großveranstaltung mit 3G-Regel sind die Ungeimpften negativ getestet - die anderen nicht. Das ist mit steigender Inzidenz und mit zunehmendem Abstand der Impfung nicht unwahrscheinlich, dass dann bei Großveranstaltungen auch Geimpfte dabei sind, die das Virus übertragen können.“*

Ohne weitere Hygieneregeln und Abstand bestehe für Ungeimpfte eine große Gefahr sich zu infizieren.

Auch bei 2G-Veranstaltungen bestehe das Risiko, sich zu infizieren. Das ist für geimpfte, jüngere Menschen in der Regel kein großes Problem - es sei denn, diese Infizierten haben später Kontakt zu Risikogruppen.

Das Interview ist hier in Ton uns z.T. als Skript verfügbar:

<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-sandra-ciesek-herbst-2g-3g-100.html>

Damit empfiehlt sie, die Testung als Zugangserfordernis wieder in das Zentrum der COVID-Bekämpfungsstrategie zu rücken.

Aufgrund der raschen Verbreitung der Omikron-Variante sind gegenwärtig - zumindest außerhalb Thüringens und des LK Gotha - sehr hohe Inzidenzen zu verzeichnen. Allerdings bleibt die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, sowie die Zahl der Todesfälle zum Glück deutlich unter den noch vor 14 Tagen erfolgenden Prognosen zurück. Das RKI hat mehrfach den deutlich milderen Verlauf derartiger Erkrankungen beschrieben.

Auch die Befürchtung, die gegenüber früheren Varianten deutlich höhere Übertragbarkeit der Omikron-Variante sowie eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikron-Variante drohten den Vorteil der milderen Krankheitsverläufe quantitativ aufzuwiegen und zu einer erneuten erheblichen Belastung des Gesundheitssystems und anderer Bereiche der kritischen Infrastruktur zu führen, die der Senat noch in

seinem Beschl. v. 10.01.2022 - 3 EN 801/21 12, äußerte, ist mittlerweile obsolet. Sie hat auch den Antragsgegner bewogen, keine weiteren Verschärfungen – etwa 2G+ in der Gastronomie – umzusetzen, obwohl die MPK dies noch am 7.1. 2022 beschlossen hatte.

## **B RECHTLICHE ERWÄGUNGEN**

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die angegriffenen Bestimmungen der Rechtsverordnung sind rechtswidrig und verletzen den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG, § 47 Abs. 2 VwGO. Zur Abwehr schwerer wirtschaftlicher Nachteile ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung dringend geboten.

### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist der Antragsteller durch die angegriffenen Normen der Rechtsverordnung und deren Anwendung unmittelbar in seinen Rechten verletzt und somit antragsbefugt im Sinne von § 47 Abs. 2 VwGO.

Er arbeitet als Selbständiger und hat die vorgegebenen Einschränkungen zu halten, deren Wirkung für ihn finanziell verheerende Folgen haben, ohne dass dem ein messbarer Beitrag zur Eindämmung der Pandemie korrelieren würde.

Dadurch wird er durch die angegriffenen Normen der Rechtsverordnung in seinen grundrechtlich geschützten Rechten der Berufsfreiheit, Art. 12 und 3 GG verletzt.

### **II. Begründetheit**

Sowohl der Antrag auf Erklärung der Unwirksamkeit der angegriffenen Normen der Verordnung als auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind begründet.

#### **I. Normenkontrollantrag**

Der Antrag ist begründet.

Die angegriffene Norm der Verordnung ist unwirksam. Sie ist unverhältnismäßig und verstößt zudem gegen Art. 12 und Art. 3 GG.

Prüfungsmaßstab im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO sind zuvörderst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache anhängigen Normenkontrollantrags, soweit sich diese im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bereits absehen lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.2.2015 - 4 VR 5.14 -, juris Rn. 12; BayVGH, Beschl. v. 8.9.2020 – 20 NE 20.1999 = COVuR 2020, 718 Rn. 23). Dabei erlangen die Erfolgsaussichten des Normenkontrollantrags eine umso größere Bedeutung für die Entscheidung im Eilverfahren, je kürzer die Geltungsdauer der in der Hauptsache angegriffenen Normen befristet und je geringer damit die Wahrscheinlichkeit ist, dass eine Entscheidung über den Normenkontrollantrag noch vor dem Außerkrafttreten der Normen ergehen kann, was insbesondere dann gilt, wenn die angegriffenen Normen in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Grundrechtseingriffe enthalten oder begründen, sodass sich das Normenkontrollverfahren (ausnahmsweise) als zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG geboten erweisen dürfte. Ergibt demnach die Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache, dass der Normenkontrollantrag zulässig und (voraussichtlich) begründet sein wird, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, dass der Vollzug bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache suspendiert werden muss.

In diesem Fall kann eine einstweilige Anordnung ergehen, wenn der (weitere) Vollzug vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren Nachteile befürchten lässt, die unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers, betroffener Dritter und/oder der Allgemeinheit so gewichtig sind, dass eine vorläufige Regelung mit Blick auf die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit einer für den Antragsteller günstigen Hauptsacheentscheidung unaufschiebbar ist (BayVGH, Beschl. v. 8.9.2020 – 20 NE 20.1999).

Sollten sich die Erfolgsaussichten des Normenkontrollverfahrens im Zeitpunkt der Entscheidung über den Eilantrag nicht (hinreichend) abschätzen lassen, ist über den Erlass einer beantragten einstweiligen Anordnung im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, wobei die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, und die Nachteile, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, das Normenkontrollverfahren aber erfolglos bliebe, gegenüber zu stellen sind. Der Erlass der einstweiligen Anordnung muss – trotz offener Erfolgsaussichten der Hauptsache – sich als dringend geboten darstellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.2.2015 – 4 VR 5.14).

Nach diesen Maßstäben erweisen sich die angegriffenen Regelungen als offensichtlich rechtswidrig, weil er sich nicht im Rahmen seiner Ermächtigungsgrundlage halten und sein Vollzug zu einem schwerwiegenden, nicht länger gerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und das Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG führen.

#### **a) Verstoß gegen Art. 12 GG**

Die angegriffenen Normen verstoßen gegen Art. 12 GG. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit ist in Bezug auf den Antragsteller und die Gäste des Studios eröffnet und betroffen und zwar auf der Ebene der (objektiven) Berufswahlfreiheit, denn Umgeimpfte haben, auch wenn sie einen tagesaktuellen Antigen- oder PCR-Test vorlegen, keinen Zutritt. Der Antragsteller darf sie nicht bedienen.

Nach der bekannten Drei-Stufen-Theorie sind Eingriffe in die objektive Berufsfreiheit (3. Stufe) zwar gerechtfertigt zur Abwendung schwerer und nachweisbarer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut, wozu explizit die Volksgesundheit und das Recht auf Leben zählt (Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar. 80. EL Juni 2017 Rn. 335).

Der Gesetzgeber muss hierbei aber stets die Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt. Er darf also zu Berufswahlregelungen erst dann greifen, wenn Berufsausübungsregelungen nicht ausreichen.

Genau dies ist hier der Fall: die gewählte Regelung ist zur Erreichung des gewünschten Zweckes nicht erforderlich, denn die nachfolgend geschilderten milderen Mittel wären schonendere Alternativen zur angeordneten 2G-Regelung, die bei des Antragstellers und ihren Besuchern gleichbedeutend ist mit einem weiterhin bestehenden objektiven Berufsausübungshindernis.

#### **b) Unverhältnismäßigkeit**

Das 2G-Gebot ist schon nicht verhältnismäßig.

Dieses findet zwar in den §§ 28 – 28b IfSG, insb. § 28a Abs. 7 S. 1 nr. 4 u. eine allgemein als tauglich beurteilte Rechtsgrundlage, die der zuständigen Behörde im Hinblick auf den Zweck der Schutzmaßnahme einen erheblichen Ermessensspielraum zubilligt.

### *Intransparente Regelung*

Die Regelung ist aber bereits intransparent und verstößt gegen das Gebot der Bestimmtheit.

Es ist schon nicht deutlich, welche wirtschaftlichen Bereiche von der Regel umfaßt sind, sprich: was Regel und was Ausnahme ist.

Einfachgesetzlich ergibt sich aus § 28a Abs. 6 Satz 3 i.V.m. Abs. 7 Satz 3 IfSG, dass der Verordnungsgeber insbesondere dann, wenn er – wie hier – einzelne wirtschaftliche Bereiche von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen nach §§ 28a, 32 IfSG ausdrücklich ausnimmt, ungeachtet eines weiten, von den Gerichten nur in Grenzen überprüfaren Beurteilungsspielraums, selbst hinreichend bestimmt regeln und Klarheit darüber herstellen muss, welche Bereiche der Beschränkung unterfallen und welche (ausnahmsweise) nicht (BayVGH v. 19.1.2022 - 20 NE 21.3119).

Der Verordnungsgeber hat den Auftrag, die besondere Relevanz der von Schutzmaßnahmen ausgenommenen Bereiche darzulegen und in besonderer Weise auch das Erfordernis einer abschließenden, widerspruchsfreien und eindeutigen Regelung zu begründen (§ 28a Abs. 5 IfSG, vgl. BayVGH, Beschl. v. 21.12.2021 – 20 NE 21.2946; Senat v. 10.1.2022 - 3 EN 801/21).

Genau dies ist vorliegend nicht geschehen.

Der Antragsgegner hat schon nicht definiert, was unter „Lebensmittelhandel“ zu verstehen ist. Unklar ist etwa, ob Tabakläden unter diesen Tatbestand fallen. Und wenn ja, ändert sich die Sicht, wenn Schwerpunkt des Ladens das Lottogeschäft ist? Würde der Antragsteller, würde er Computerfachzeitschriften in einem Laden verkaufen, unter den Begriff des Ladengeschäfts des Zeitungsverkaufs fallen, das ausdrücklich als Ausnahmetatbestand geregelt ist? Fällt der Verkauf der „Bild-Zeitung“ unter die Ausnahme, die „Computerbild“ aber nicht?

Es bleibt darüber hinaus unklar, nach welchen Kriterien die in der Norm genannten Einzelhandelsbetriebe, die von 2G befreit sein sollen, von der Ausnahmeregelung erfasst werden. Es gibt mehrere Geschäfte, in denen die 2G-Regelung nicht gelten soll, obwohl sich dort mit Fug und Recht hinterfragen läßt, ob es da noch um täglichen Bedarf gehen kann, etwa bei Blumengeschäften, dem Brennstoffhandel, Baumschulen oder auch Baumärkten (ebenso OVG Saarlouis, Beschl. v. 21.01.2022 – 2 B 295/21).

Der BayVGH hat in seinem Beschl. v. 19.1.2022 befunden:

*„Hinzu tritt, dass die Reichweite der Norm auch insoweit unklar bleibt, als die Behandlung von Ladengeschäften mit heterogenem Angebot (insbesondere sog. Mischsortimenter und – wie im Fall der Antragstellerin – gemischte Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetriebe) dem Verordnungstext nicht zu entnehmen ist.“*

Das OVG Saarlouis hat sich mit Beschl. v. 21.01.2022 – 2 B 295/21 dieser Meinung angeschlossen. Dieser Befund trifft aber in gleicher Weise das vorliegende Verfahren. Denn auch in Thüringen findet sich hierzu in der Verordnung nichts.

Es ist nach Auffassung des Antragstellers schlicht nicht möglich, eine vernünftige Grenzziehung vorzunehmen und einem konturenarmen Begriff diejenige Schärfung zu verleihen, über die in diesem Verfahren hinreichend befunden werden könnte.

Bereits dies spricht gegen die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Regelung.

*Weder geeignet noch erforderlich*

Die angegriffene Regelung hat keinen meßbaren Effekt auf das Pandemiegeschehen, ist generell wirkungslos und unterliegt milderem Mitteln, die schonender in das Grundrecht des Antragstellers eingreifen würden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu den nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG möglichen Schutzmaßnahmen bereits in seinem Urteil vom 22. März 2012 (3 C 16/11 - NJW 2012, 2823) ausgeführt:

*„Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen - „wie“ des Eingreifens - ist der Behörde, wie bereits ausgeführt, Ermessen eingeräumt (BR-Dr 566/99 S. 169). Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Der Gesetzgeber hat § 28 Abs. 1 IfSG daher als Generalklausel ausgestaltet. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt.“*

Die Entscheidung, welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wird

dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige“ Schutzmaßnahmen handeln muss, d. h. Maßnahmen, „soweit“ sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit „erforderlich“ sind (Senat v. 10.1.2022 - 3 EN 801/21).

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Nicht jede Schutzmaßnahme ist „notwendig“ im Sinne der Norm.

Der BayVGH hatte hierzu in seinem Beschl. v. 29.10.2020 - 20 NE 20.2360, überzeugend ausgeführt:

*„Vorliegend geht es um Grundrechtseingriffe, die nach seiner Reichweite, seiner Intensität und seiner zeitlichen Dauer mittlerweile ohne Beispiel sein dürften.“*

Diese sind indes nur notwendig, als sie ihren Zweck überhaupt erreichen bzw. hierzu förderlich sein können.

Die angegriffenen Normen verfolgen den legitimen Zweck in der Gesamtheit seiner Regelungen, Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 soweit als möglich vorzubeugen und damit zugleich die Ausbreitungsgeschwindigkeit der übertragbaren Krankheit COVID-19 innerhalb der Bevölkerung so zu verringern, dass eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems, insb. der verfügbaren Intensivbetten, vermieden und Zeit für die Entwicklung von Medikamenten und Impfstoffen gewonnen wird. Legitimer Zweck ist mithin primär der Schutz der Gesundheit und des Lebens des/der Einzelnen wie auch der Schutz der Bevölkerungsgesundheit insgesamt (umfassend VG Berlin, Beschl. v. 13.5.2020 – VG 14 L 101/20 Rn. 14).

Zur Erreichung dieses Ziels ist sicherlich jede Verhinderung von Kontakten generell „geeignet“.

Darüber hinaus sind die Eingriffe aber nach dem sogenannten Übermaßverbot bezogen auf das genannte Freiheitsgrundrecht einer Betrachtung hinsichtlich seiner Erforderlichkeit und am Maßstab der Ziel-Ergebnis-Relation seiner Verhältnismäßigkeit zu unterziehen und sie müssen zusätzlich dem allgemeinen Gleichbehandlungsgebot genügen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 10.12.2021 - 13 MN 462/21 u. v. 16.12.2021 - 13 MN 477/21; OVG Saarlouis, Beschl. v. 9.3.2021 - 2 B 58/21).

Der Antragsteller verkennt nicht, dass dem Ordnungsgeber insb. auch nach den Beschlüssen des BVerfG v. 30.11.2021, Az. I BvR 781/21 u. I BvR

971/21, grundsätzlich ein weiter Einschätzungsspielraum bei der Wahl seiner Mittel zukommt.

Die Grenzen ihres Einschätzungsspielraums dürften vorliegend aber überschritten sein, denn es ist weder aus der Begründung für die angegriffene Norm ersichtlich noch sonst vorgetragen, weshalb der Antragsteller nicht unter 3G-Bedingungen, ggf. 3Gplus-Bedingungen (Geimpft, Genesen, [PCR]-Getestet) für seinen Kundenkreis öffnen darf.

Der Antragsteller verkennt nicht, dass das angerufene Gericht in zahlreichen Entscheidungen die Feststellung getroffen hat, die vom Verordnungsgeber getroffene Gefährdungsprognose genüge vor dem Hintergrund der drohenden weiteren Ausbreitung von leichter übertragbaren und wohl schwerere Krankheitsverläufe verursachenden Varianten, auch einschneidende Maßnahmen anzuordnen.

Die Zugangskontrolle auch zu kleinen Läden solle dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus gerade unter den jungen Erwachsenen sowie deren Familien zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zu einer hinreichenden Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung) einzudämmen.

Mittlerweile ist indes bekannt, dass auch eine vollständige Impfung nicht vor der Weiterverbreitung des Virus schützt, weshalb eine reine „2G-Regel“ nicht mehr hinreichend Schutz bietet. Es entspricht nicht nur der Empfehlung der Virologin Ciesek, sondern auch des RKI, nunmehr vorzusehen, dass der zutrittswillige Gast einen **aktuellen (Antigen- oder PCR-)Test** vorweist. Ganz ausnahmsweise, wenn PCR-Tests nicht ausreichend verfügbar sind, kommt ein *lega artis* durchgeführter Antigentest zur Anwendung.

**Dies entspricht auch der Regelung am Arbeitsplatz. Ein Arbeitnehmer hat lediglich einen tagesaktuellen „Schnelltest“ vorzuweisen, wenn er weder geimpft noch genesen ist. Hierzu sogleich.**

Bei aktueller Testung dürfte ohnehin insb. bei länger zurückliegenden Impfungen ein Schutzvorteil bestehen.

**Zusätzlich** kommt hinzu, dass das Infektionsumfeld wie geschildert nach aktuellem Erkenntnisstand als gering einzustufen ist (vgl. RKI,

Epidemiologisches Bulletin v. 17.9.2020, abrufbar unter: [https://www.RKI.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38\\_20.pdf?blob=publicationFile](https://www.RKI.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?blob=publicationFile)).

In diesem Fall besteht nach hiesiger Auffassung kein Bedürfnis für eine 2G-Regelung. Sie ist im Laden des Antragstellers schlicht unnütz und hat keinen Effekt. Außer, dass viele Kunden fortbleiben. Der Antragsgegner trägt hierzu auch in seiner amtlichen Begründung nichts vor.

Nach alledem verfolgt die Verordnung zwar einen legitimen Zweck, nämlich die Ausbreitungsgeschwindigkeit der übertragbaren Krankheit COVID-19 innerhalb der Bevölkerung zu verringern und damit eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems zu vermeiden.

Die angegriffenen Beschränkungen sind aber zur Erreichung des Zwecks der Vermeidung einer weiteren Verbreitung einer Infektionskrankheit nicht **erforderlich**.

Das mildere Mittel wäre mithin, aktuell (Antigen- oder PCR-)getesteten Besuchern den Zugang weiterhin zu ermöglichen. Dieser Alternative gebührte auch unter Schutzgesichtspunkten gegenüber einer starren 2G- oder 2Gplus-Regelung der Vorzug.

Dies v.a. auch deswegen – und dies sei nochmals ausgeführt – weil als erhöhte Quelle für Infektionsgefahren gerade das unkontrollierte Treffen im privaten Kreis zu Hause oder extern in Familie und Freundeskreis gilt, wo gerade, im Gegensatz zum Unternehmen des Antragstellers, keine strengen Hygieneregeln befolgt werden und keine Infektionen bekannt sind.

Die angegriffenen Normen stellen sich nach alledem als unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte der Antragsteller dar.

### **c) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG**

Ebenfalls liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, und zwar aus folgenden Gründen:

- 3G gilt in Räumlichkeiten von Fahrschulen, während dem, räumlich besser dastehenden, Antragsteller 2G verordnet wird, ohne dass dies in der Sache geboten wäre;
- auch am Arbeitsplatz gilt 3G, so dass der Antragsteller seinem ungeimpften Mitarbeiter nach Vorlage eines selbst veranlassten „Schnelltests“ den Zugang zum Laden ermöglichen muss, den

- Kunden diese Möglichkeit aber versagt bleibt;
- im Einkaufszentrum ergibt sich die nicht mehr erklärliche Konsequenz, dass der Zugang zum Discounter unter 3G-Bedingungen erlaubt ist, zum Tierbedarf auch, zum (offen zugänglichen!) Blumenladen und in den geräumigen Computerfachhandel nebenan aber nicht; im Bekleidungsgeschäft ist 2G vorgeschrieben und schließt Ungeimpfte vom Bekleidungskauf aus, zum Optiker nebenan dürfen diese aber gehen; im Schuhladen sind sie nicht willkommen, im Orthopädienschuhladen nebenan schon;
  - die Regelung berücksichtigt schließlich nicht, dass der PC in jedem Haushalt vorhanden ist und mittlerweile wichtiger sein dürfte als Erkältungsmittel aus der Drogerie; ebenso ist das Mobiltelefon für die Mehrzahl des relevanten Personenkreises wichtiger als Heimwerkerbedarf, v.a. wenn der Kunde keinen Hausanschluss hat.

Es ist nicht mehr verständlich, warum er ungeimpft in den Baumarkt gehen darf, sein defektes Mobiltelefon aber nicht mehr reparieren lassen darf.

Dies alles ohne Berücksichtigung der Infektionsgefahr im Einzelfall, sprich: im geräumigen Computerhandel besteht Zugangskontrolle, im kleinen Lebensmittelladen nebenan nicht, obgleich dort die Infektionsgefahr ungleich größer ist.

Dies alles ist mit dem Gleichheitsgebot nicht mehr in Einklang zu bringen.

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt (Kischel, in: BeckOK Grundgesetz, 42. Edition, Stand: 1.12.2019, Art. 3, Rn. 17 m.w.N.). Bei der Rechtfertigung von Differenzierungen gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Anforderungen, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Zudem verschärfen sich die

verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind oder je mehr er sich denen des Art. 3 Abs. 3 GG annähern (BVerfG, Beschl. v. 7.3.2017 - I BvR 1314/12 Rn. 171, BVerfGE 145, 20, 45).

Die amtliche Begründung schweigt zu der Frage, warum Parteien auch Veranstaltungen in geschlossenen Räumen abhalten dürfen, auch in Restaurants, die Alkoholkonsum und entsprechende Enthemmung beim direkten Kontakt mit anderen Teilnehmern der Veranstaltung ermöglichen, und zwar ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, des Antragstellers, die ihren ohnehin nervlich oft angespannten Kunden sportliche Betätigung ermöglicht, aber nicht.

Wo liegt die „erhöhte Gefährdungslage“ in einem Computerladen bei aktueller Testung und einem großzügigen Abstand nebst FFP2-Maske gegenüber etwa einer Parteiversammlung im Restaurant oder einer größeren Menschenansammlung beim Optiker?

Ein Grund für die Differenzierung ist nicht ersichtlich. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht sachlich gerechtfertigt. Diese Privilegierung stellt daher einen verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Grundrechtsverstoß dar.

## **2. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen Gründen dringend geboten ist, § 47 Abs. 6 VwGO. Ein schwerer Nachteil liegt vor, wenn rechtlich geschützte Positionen in ganz besonderem Maße beeinträchtigt sind und dem Betroffenen außergewöhnliche Opfer abverlangt werden (*Giesberts, in: Posser/Wolf, VwGO, § 47, Rn. 92.*). Zu berücksichtigen sind dabei entsprechend der Rechtsprechung zu § 32 BVerfGG in einer zweistufigen Prüfung die Erfolgsaussichten der Hauptsache und eine Folgenabwägung, wobei das Bundesverfassungsgericht die Nachteile, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegen die Nachteile abwägt, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, der hoheitliche Akt sich dann aber im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen würde.

Gemessen hieran ist die beantragte einstweilige Anordnung zu erlassen.

### **a) Erfolgsaussichten in der Hauptsache**

Wie bereits vorstehend ausführlich dargelegt, ist der

Normenkontrollantrag begründet.

### **b) Folgenabwägung**

Wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen wird, kann der Antragsteller seinen Laden für alle Menschen wieder öffnen.

Die vorherigen Ausführungen zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Infektion in den Räumlichkeiten des Antragstellers verschwindend gering ist.

Ein **Schaden für die Gesundheit der Allgemeinheit** oder gar eine Überlastung des Gesundheitssystems in Folge seiner Öffnung ist im Landkreis Gotha **nicht zu befürchten**, wenn die angegriffenen Maßnahmen außer Vollzug gesetzt werden.

Demgegenüber steht ein **schwerer und lange andauernder Grundrechtseingriff mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen** für den Antragsteller, die durch die Abweisung Ungeimpfter **ca. 30% seines Umsatzes einbüßt**, ohne dass dem ein relevanter Beitrag zur weiteren Eindämmung des ohnehin bereits eingedämmten Infektionsgeschehens korreliert.

Die staatliche Überbrückungshilfe 3 greift erst ab einem Umsatzverlust von mindestens 30 % in einem festgelegten Zeitraum. Diese steht dem Antragsteller derzeit nicht zu.

Selbst wenn sich in der Hauptsache herausstellen sollte, dass die angegriffenen Maßnahmen der Verordnung rechtmäßig sind, was schon bei summarischer Prüfung eher nicht nahe liegt, sind keine wesentlichen Nachteile für die Gesundheit der Allgemeinheit oder das Funktionieren des Gesundheitssystems zu befürchten.

Dem Antragsteller drohen hingegen weitere exorbitante existentielle finanzielle Schäden, wenn er weiterhin selektiv Gäste abweisen muss. Diese Schäden sind auch im Nachgang nicht mehr reversibel. Die Interessen der Allgemeinheit rechtfertigen die mit der Verordnung angeordneten Maßnahmen nicht (mehr), wie zuvor aufgezeigt.

Selbst wenn man – hilfsweise – die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen betrachten würde, ergäbe sich hieraus nichts anderes. Einen solchen Fall unterstellt, müssten die für den Erlass einer einstweiligen Anordnung

sprechenden Gründe so schwerwiegend sein, dass sie deren Erlass unabweisbar machen.

Bei der Folgenabwägung sind im Übrigen die Auswirkungen auf alle von der angegriffenen Regelung Betroffenen zu berücksichtigen, nicht nur die Folgen für der Antragsteller (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.4.2020 - I BvQ 28/20 Rn. 10 m.w.N.).

Erginge die einstweilige Anordnung nicht und hätte der Normenkontrollantrag Erfolg, stünden zum einen besonders gravierende Eingriffe in die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und des Gleichheitsrecht in Rede, die zum anderen aufgrund der damit verbundenen Umsatzeinbußen katastrophale wirtschaftliche Folgen hätten und ansonsten nicht hinnehmbar sind. Erginge dagegen die beantragte einstweilige Anordnung und hätte die Hauptsache keinen Erfolg, hätte die einstweilige Außervollzugsetzung der angegriffenen Normen zur Folge, dass alle Läden vollständig öffnen könnten.

Da jedoch – aufbauend auf den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts – **keine geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie entfielen**, ist es fernliegend, dass sich infolgedessen die Gefahr der Erkrankung vieler Personen an Covid-19 mit teilweise schwerwiegenden Krankheitsverläufen sowie einer Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen noch einmal erhöhen könnte.

Im Gegenteil scheint derzeit eine tagesaktuelle Testung der beste Schutz gegen eine Ansteckung zu sein. Wer aktuell PCR-getestet ist, bietet einen besseren Schutz als wer im Juli 2021 vollständigen Impfschutz erhalten hat.

Daher muss auch hiernach unter wertsetzender Betrachtung des staatlichen Schutzauftrags für Leib und Leben eine Folgenabwägung zugunsten des Antragstellers ausfallen. Eine Abwägung aller beteiligter Interessen rechtfertigt die begehrte einstweilige Anordnung, die daher antragsgemäß zu erlassen ist.



Christian Sitter  
Rechtsanwalt